

Az.: 2 A 233/16  
11 K 101/16

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Generalzolldirektion Service-Center Dresden  
Carusufer 3-5, 01099 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Besoldung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 6. Januar 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. März 2016 - 11 K 101/16 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 11.658,24 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger, Zollobersinspektor im Dienst der Beklagten, begehrt die Zahlung einer höheren Besoldung im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2009. Er bezog eine Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 9 in der Stufe 5 in der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2008 und in der Stufe 6 vom 1. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009. Er begehrt die Besoldung nach der höchsten Altersstufe, hilfsweise eine nicht diskriminierende Besoldung. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2012 lehnte die Beklagte dies ab.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen gerichtete Klage als unbegründet ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung einer höheren Besoldung für den betreffenden Zeitraum. Zwar habe das bis zum 30. Juni 2009 geltende Besoldungssystem mit seiner Anknüpfung an das Lebensalter der Bediensteten zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung i. S. v. Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 - Gleichbehandlungsrichtlinie - geführt. Eine Einstufung der betroffenen Beamten in eine höhere oder gar in die höchste Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe sei indessen ausgeschlossen. Da von der Diskriminierung potenziell sämtliche Beamte erfasst seien, bestehe kein gültiges

Bezugssystem, das als Grundlage herangezogen werden könne (BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2015 - 2 A 9.13 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Eine höhere Einstufung des Klägers innerhalb des Systems der §§ 27, 28 BBesG a. F. würde zudem zu einer Entwertung der vom Gesetzgeber beabsichtigten Honorierung bereits erworbener Berufserfahrung führen. Die vom Europäischen Gerichtshof zur Wahrung des Gleichheitssatzes entwickelte Rechtsprechung könne deshalb nicht angewendet werden (BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 2014 - 2 C 6.13 -, juris Rn. 20 f. m. w. N.). Dem Kläger stehe auch kein Anspruch nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 24 Nr. 1 AGG zu, da der Kläger die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG nicht gewahrt habe. Diese habe vorliegend mit der Verkündung des Urteil des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Hennigs und Mai am 8. September 2011 (Rs. C-297/10 und C-298/10, juris) begonnen, aus dem sich die Unionsrechtswidrigkeit eines mit den §§ 27, 28 BBesG a. F. vergleichbaren Systems zur Entlohnung von Beschäftigten ergeben habe; Fristende sei der 8. November 2011 gewesen (BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 -, juris Rn. 53 f. und Urt. v. 20. Mai 2015 - 2 A 9.13 - a. a. O. Rn. 13; a. A. OVG Saarland, Urt. v. 6. August 2015 - 1 A 290/14 -, juris Rn. 46 ff. - Revision anhängig beim BVerwG - 2 C 20.15 -). Darüberhinaus reiche das am 29. Dezember 2011 bei der Beklagten eingegangene Schreiben, mit dem der Kläger die nicht verfassungsmäßige Alimentation angreife, für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs i. S. dieser Vorschrift nicht aus.

- 4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich das Verwaltungsgericht berufe, stehe nicht im Einklang mit den Grundprinzipien des Rechtsstaats. Dem Bundesverwaltungsgericht sei es vielmehr um einen unbürokratischen Abschluss sämtlicher Verfahren gegangen. Die vom Bundesverwaltungsgericht richtig festgestellte Unvereinbarkeit der bis Juni 2009 geltenden Besoldung nach dem Lebensalter mit der Gleichbehandlungsrichtlinie hätte eine entsprechende Entschädigung des betroffenen Personenkreises zur Folge haben müssen. Es sei widersprüchlich, einerseits die nach § 28 BBesG a. F. gewährte Besoldung bestehen zu lassen und andererseits mangels Rechtsgrundlage eine mögliche Höherstufung zu verneinen. Der Dienstherr hätte für die bisherige Diskriminierung eine angemessene Ausgleichsregelung schaffen müssen. Die Angelegenheit habe auch grundsätzliche Bedeutung, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, weil

das Urteil hinsichtlich der Bestimmung der Antragsfrist des § 15 Abs. 4 AGG von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes abweiche. Auch genüge das Schreiben vom 29. Dezember 2011 den gesetzlichen Anforderungen.

5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

7 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 und 2 C 6.13 - sowie vom 20. Mai 2015 - 2 A 9.13 - a. a. O.) sowie - diesem folgend - weiterer Obergerichte (vgl. OVG NRW, Urt. v. 20. Januar 2016 - 1 A 1432/13 -, juris; HessVGH, Urt. v. 15. September 2015 - 1 A 861/15 -, juris; OVG Saarland, Urt. v. 15. Juli 2015 - 1 A 355/13 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 25. Februar 2016 - OVG 7 B 21.15 -, juris), der sich der Senat anschließt, davon ausgegangen, dass dem Kläger für den streitigen Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2009 kein Anspruch auf höhere Besoldung zusteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 6 bis 8) Bezug genommen, die sich der Senat zu Eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

8 Soweit der Kläger geltend macht, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehe nicht im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundprinzipien, wird dieses Vorbringen

nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Die gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 - erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. Oktober 2015 - 2 BvR 413/15 - juris nicht zur Entscheidung angenommen und sich in diesem Zusammenhang eingehend mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Fragen auseinandergesetzt. Hierauf geht der Kläger in seiner Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ansatzweise ein. Die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts steht darüber hinaus auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 19. Juni 2014, Rechtssache Specht - C-501/12 u. a.) zur Altersdiskriminierung und zu dem gesetzgeberischen Ermessensspielraum bei Erlass einer Übergangsregelung. Auch hiermit setzt sich der Kläger nicht auseinander, sondern wiederholt im Wesentlichen seine abweichende Rechtsauffassung.

- 9 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterliche oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Weicht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Entscheidung eines diesem nicht übergeordneten Oberverwaltungsgerichts ab, so ist die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, es sei denn, die Rechtsfrage ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 124 Rn. 12 m. w. N.).
- 11 Hieran gemessen ist durch die im Zulassungsantrag geltend gemachte Abweichung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung betreffend die Fristbestimmung im Rahmen von § 15 Abs. 4 AGG von einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlands (Urt. v. 6. August 2015 - 1 A 290/14 -, juris) eine grundsätzliche Bedeutung nicht

dargelegt. Denn die konkrete Rechtsfrage, ob diese Frist vorliegend bereits durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 8. September 2011 - C-297/10 - oder erst durch dessen Entscheidung vom 19. Juni 2014 - C-501/12 - in Lauf gesetzt wurde, ist bereits durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 und 2 C 6.13 - sowie vom 20. Mai 2015 - 2 A 9.13 - dahingehend geklärt, dass Fristbeginn der 8. September 2011 ist. Die vom Kläger angeführte divergierende Entscheidung des Saarländischen Oberverwaltungsgerichts vermag eine Zulassung deshalb nicht zu rechtfertigen.

- 12 Das weitere Vorbringen zur ordnungsgemäßen Antragstellung im Rahmen von § 15 Abs. 4 AGG bedarf keiner Erörterung, weil es zum einen schon an einer konkret formulierten Fragestellung fehlt und zum anderen dieses Vorbringen wegen der Verfristung des Antrags nach § 15 Abs. 4 AGG ohnehin nicht entscheidungserheblich sein könnte.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung und Abänderung der Festsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Streitwert bei Geltendmachung eines Nachzahlungsanspruchs aufgrund diskriminierender Besoldung bestimmt sich nach Nummer 10.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., Anh § 164 Rn. 14). Danach ist vorliegend der zweifache Jahresbetrag der Differenz zwischen innegehabtem und erstrebtem Teilstatus maßgeblich (vgl. Senatsbeschl. v. 9. März 2015 - 2 E 5/15 -, juris). Auf die tatsächliche Anzahl der Monate, für die die Nachzahlung geltend gemacht wird, kommt es dagegen nicht an. Ausgehend von einem Differenzbetrag von 410,76 € für den ersten Monat der Geltendmachung und unter Hinzurechnung der begehrten Entschädigung i. H. v. 1.800,00 € ergibt sich der Betrag von 11.658,24 €.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*